

Statement

Innenstaatssekretär Rudolf Zeeb

**im Innenausschuss des Landtages zur
Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 5. März 2013**

Die Aufregung seit Veröffentlichung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts war groß. Wir haben zwischenzeitlich mögliche Auswirkungen auf Brandenburg und die Frage der Übertragbarkeit auf Brandenburg in unserem Haus prüfen lassen.

Zunächst aber zu der Frage:

Was hat das Gericht überhaupt entschieden?

Das Gericht hat entschieden, dass Beiträge – etwa für Trink- und Abwasseranlagen – nicht zeitlich unbegrenzt festgesetzt werden dürfen.

Das Gericht erklärte eine Verjährungsregelung des bayerischen KAG, nach der unter bestimmten Umständen praktisch zeitlich unbegrenzt Beiträge erhoben werden können, für unvereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Rechtssicherheit. Das Gericht gab damit der Beschwerde eines bayerischen Hauseigentümers statt, der sich gegen einen Beitrag für die Abwasseranlage wehrte.

Dem Urteil lag folgender Sachverhalt zugrunde:

Der Betroffene hatte 1992 ein Haus gekauft und das Dachgeschoss ausgebaut. Dafür wären eigentlich zusätzliche Beiträge fällig geworden. Erst 2004 setzte die Gemeinde erstmals diese Beiträge gegenüber dem damaligen Eigentümer fest, der allerdings 8 Jahre vor der Festsetzung – also 1996 - sein Haus wieder verkauft hatte.

Grundlage für die Festsetzung im Jahr 2004 war eine Satzung aus dem Jahr 2000, die sich wie alle Vorgängersatzungen seit 1960 als unwirksam erweisen sollte. Die erste wirksame Rechtsgrundlage für die Festsetzung des Beitrags erließ die Gemeinde im Jahr 2005 und ordnete eine Rückwirkung der Satzung bis 1995 an.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung den Grundsatz der Rechtssicherheit herausgestellt.

Dieser schütze den Einzelnen davor, dass lange zurückliegende, in tatsächlicher Hinsicht abgeschlossene Vorgänge unbegrenzt zur Anknüpfung neuer Lasten herangezogen werden können.

Der Gesetzgeber hat nach Auffassung des Gerichts für einen Interessenausgleich zu sorgen. Dabei ist einerseits das Interesse der Allgemeinheit an der Beitragserhebung zu berücksichtigen; andererseits darf das Interesse des einzelnen Beitragsschuldners an Rechtsklarheit über seine Inanspruchnahme nicht unberücksichtigt bleiben.

Der Gesetzgeber hat also im Ergebnis sicherzustellen, dass die Abgeltung eines Vorteils durch die Erhebung von Beiträgen nicht zeitlich unbegrenzt nach Eintritt der Vorteilslage möglich ist.

Die Legitimation zur Erhebung der Beiträge verflüchtigt sich nach Auffassung des Gerichts, je weiter die Erlangung des Vorteils zurückliegt. Dauere der Vorteil allerdings noch an, könne die Gemeinde noch relativ lange Zeit nach dem Anschluss Beiträge für die Trink- oder Abwasseranlage erheben.

Das Gericht hat die bayerische Verjährungsregelung für unvereinbar mit dem Grundgesetz erklärt.

Die Regelung ist jedoch nicht nichtig, da es verschiedene Möglichkeiten für verfassungskonforme Regelungen in Bayern gibt.

Das heißt, auch im Nachhinein könnte der bayerische Gesetzgeber das KAG noch so ergänzen, dass die Beitragserhebung im konkreten Fall rechtmäßig bleibt. In je-

dem Fall hat er bis zum 1. April 2014 das KAG an die Grundsätze der Gerichtsentcheidung anzupassen.

Danach entscheidet der bayerische Verwaltungsgerichtshof, das entspricht unserem OVG, erneut über den Streitfall. Alle anderen Verfahren an Gerichten, in denen die bayerische KAG-Regelung entscheidungserheblich ist, bleiben bis zur dieser Neuregelung ausgesetzt.

Soweit zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts.

Was heißt das nun für Brandenburg?

Ist die Entscheidung auf Brandenburg übertragbar?

Die Entscheidung **über die konkrete Regelung** im bayerischen KAG ist **nicht** übertragbar auf Brandenburg. Denn in Brandenburg haben wir keine entsprechende Verjährungsregelung.

In Brandenburg werden auch keine ehemaligen Hauseigentümer zu Beiträgen herangezogen. Der vom Bundesverfassungsgericht zu entscheidende Fall wäre zudem nach Brandenburger Recht verjährt gewesen.

Die **Grundsätze der Entscheidung** gelten jedoch **auch** in Brandenburg.

Danach muss im Ergebnis, unabhängig von den Verjährungsregeln, für alle Beitragsfälle des Kommunalabgabengesetzes sichergestellt sein, dass die Beiträge nicht unbegrenzt nach Eintritt der Vorteilslage festgesetzt werden können. Für Straßenbaubeiträge sowie Kur- und Tourismusbeiträge ist dies bereits eindeutig abgesichert.

Für die erstmalige Herstellung von Trink- und Abwasseranlagen haben wir jedoch eine Sonderregelung über den Zeitpunkt der Anspruchsentstehung,

die am Ende der Kette dazu führen kann, dass sich der Verjährungsbeginn immer wieder nach hinten verschiebt, wenn ungültige Satzungen durch neue Satzungen ersetzt werden.

Trotz dieser möglichen Lücke im Brandenburgischen KAG beschränkt sich die Wirkung der aktuellen Entscheidung des Gerichts auf Bayern.

Das Brandenburger KAG hat in vollem Umfang weiterhin Gültigkeit, ebenso die kommunalen Beitragssatzungen.

Ich empfehle den Aufgabenträgern, die Entscheidung des Gerichts zum Anlass zu nehmen,

zügig über ihr Finanzierungsmodell zu entscheiden,
zügig die notwendigen Satzungen zu erlassen und
zügig die Beiträge festzusetzen.

Ich habe Ihnen dazu eine Übersicht mitgebracht.

Anlass ist die Vielzahl von Fragen, die in diesen Tagen gestellt werden. Hinsichtlich weiterer Folgen der Gerichtsentscheidung für die Beitragserhebung in Brandenburg möchte ich daher auf das vorliegende Papier verweisen.

Um keine Unsicherheit bei der weiteren Beitragserhebung in Brandenburger Kommunen aufkommen zu lassen, sollte das Brandenburger KAG schnellstmöglich ergänzt werden.

Im Ergebnis benötigen sowohl die Beitragsschuldner als auch die Gemeinden und Zweckverbände Rechtssicherheit. Diese Rechtssicherheit sollte der Gesetzgeber umgehend schaffen.

Hierzu werden wir Ihnen baldmöglichst entsprechende Vorschläge unterbreiten.

* * *